



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

7. Januar 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

33. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen im Bereich der Schulen und zum Widerruf der 32. Allgemeinverfügung vom 28.12.2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2020 (GVOBl. M-V S. 1414) sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Während des Präsenzunterrichts/der Notbetreuung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen besteht unabhängig von der Trägerschaft die Pflicht für Schülerinnen und Schüler und alle in der Schule Beschäftigten, Mund und Nase mit einer Alltagsmaske, einem Schal, einem Tuch o. ä. zu bedecken. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die Schülerinnen und Schüler von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Die Pflicht gilt nicht während des Sportunterrichts und während der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.
2. In den allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist an allen Schulstandorten unabhängig von der Trägerschaft der Präsenzunterricht untersagt. Für die Abschlussklassen 10 der Mittleren Reife in den Regionalen Schulen und Gesamtschulen, die Abschlussklassen 12 und 13 an den Gymnasien, Gesamtschulen und des Abendgymnasiums sowie für die Abschlussklassen 9 und 10 an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und die Abschlussklasse 10 am Überregionalen Förderzentrum ist Präsenzunterricht gestattet. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger und dem Gesundheitsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von Satz 1 abgewichen werden.

3. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist eine auf den äußersten Bedarfsfall gerichtete Notbetreuung durch die Schule sicherzustellen. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie dem Überregionalen Förderzentrum Neubrandenburg ist für alle Jahrgangsstufen eine auf den äußersten Bedarfsfall gerichtete Notbetreuung durch die Schule sicherzustellen.
4. An den beruflichen Schulen ist an allen Schulstandorten und unabhängig von der Trägerschaft ausschließlich Distanzunterricht durchzuführen. Der Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der dualen bzw. vollzeitschulischen Ausbildungen ist gestattet. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger und dem Gesundheitsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von der Pflicht nach Satz 1 abgewichen werden.
5. Die 32. Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 wird widerrufen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft.
7. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahmen sind nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

In § 28a Abs. 1 IfSG sind beispielhaft notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag aufgeführt. Notwendige Schutzmaßnahmen können insbesondere gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) und gem. Nr. 16 die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 oder der Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebes sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwar-

ten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Nach § 4 Nr. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (SchulCoronaVO M-V) vom 03.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1018), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1136), sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte der Schule, die sich im Unterricht befinden, von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung vom 14.12.2020 wurde die Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte bis zum 08.01.2021 ausgesetzt. Nach § 9 SchulCoronaVO M-V sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen bei Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung durch die zuständige Behörde möglich.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Präsenzunterricht und in der Notbetreuung für Personen ab Klassenstufe 5 sowie die Anordnung von Distanzunterricht geboten. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden aufgrund ihrer medizinischen Beeinträchtigung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert-Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind in den vergangenen Tagen wiederholt sehr zahlreiche Neuinfektionen registriert worden. Im Dezember hat sich die Anzahl der registrierten Neuinfektionen gegenüber November bereits mehr als verdreifacht und gegenüber Oktober fast vervierfacht. Der Inzidenzwert von 190 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen ist überschritten und ist derzeit einer der höchsten im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird ein Inzidenzwert von über 100 verzeichnet.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sehr aktiv ist. Die Pandemie zeigt eine bisher ungesehene Dynamik in der Bundesrepublik, im Land Mecklenburg-Vorpommern, und auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigende Verbreitung des Virus in der Bevölkerung.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Der Inzidenzwert wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Es ist erkennbar, dass das Virus SARS-CoV-2 in der Fläche des Landkreises Verbreitung finden konnte. Neben Infektionsherden ist das Infektionsgeschehen teilweise diffus über das Kreisgebiet verteilt. Zuletzt haben wiederholt auch Infektionen innerhalb von Familien für eine Verbreitung des Virus gesorgt. Es sind wiederholt Infektionsfälle bei Schülern und Lehrkräften aufgetreten. Absonderungen gegenüber Kontaktpersonen im Schulbetrieb mussten wiederholt verfügt werden. Während eine Nachverfolgung der Erstkontakte zu einer bestätigt infizierten Person mit großen Anstrengungen regelmäßig noch gelingt, ist eine Verfolgung von Zweitkontakten nur bedingt möglich. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt erheblich über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind

Einer Infektionsverbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems soll im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch die Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht und in der Notbetreuung und durch weitgehenden Distanzunterricht begegnet werden.

Da vermehrt auch in Schulen Infektionen auftreten und der Schulbetrieb durch notwendige Quarantänemaßnahmen stark gefährdet wird, ist ein weiteres vermeidbares Eintreten des SARS-CoV-2-Virus unbedingt zu verhindern. Die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung im Präsenzunterricht leistet einen Beitrag dazu, den Hauptinfektionsweg des Coronavirus zu erschweren. Der Distanzunterricht erspart physische Kontakte in der Schule und auf dem Schulweg.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitergehend als zunächst in der SchulCoronaVO M-V vorgesehen, dienen aber unter Berücksichtigung der örtlichen Situation der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vorgenannten Personengruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen sowohl im Landkreis und in den umliegenden Gebietskörperschaften stetig verschärft.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Gegen das sich zunehmend ausbreitende Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weiterhin weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen. Auch wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht die Wirksamkeit einer strikten Kontaktmeidung erreicht, kann durch sie – auch in Verbindung mit einem Infektionsschutzkonzept – das Ansteckungsrisiko gemindert werden.

Die Maßnahmen sind geeignet, das Ziel der Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und verhältnismäßig. Mildere Mittel als das Mittel der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sowie die Anordnung von Distanzunterricht sind im vorliegenden Fall nicht geeignet. Dabei sind die angeordneten Maßnahmen verhältnismäßig und angemessen, der Zielstellung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Mit der Anordnung des Distanzunterrichts werden die zahlreichen täglichen Kontakte der einzelnen Schüler drastisch reduziert. Komplexe Infektionsherde, die nur bedingt oder mit großem Aufwand nachverfolgt werden können, werden so verhindert.

Sofern Präsenzunterricht in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für die Abschlussklassen stattfindet, werden die möglichen Kontakte in der Schule und auf dem Schulweg zumindest vermindert.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht und der Notbetreuung dient nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Die Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht stellt ein weiteres Element im Gefüge des Infektionsschutzes an Schulen neben den Vorgaben aus der SchulCoronaVO M-V und dem Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in M-V dar. Hierbei bedeutet die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung einen geringen Eingriff in die Organisation des Schulbetriebs. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht bringt eine Belastung mit sich. Gesundheitliche Gefahren sind mit dem Tragen jedoch nicht verbunden. Der Nutzen der Pflicht, Mund und Nase im Unterricht zu bedecken, überwiegt die Unannehmlichkeiten, die mit dem Tragen verbunden sind. Aufgrund der aktuellen Bewertung ist es daher notwendig, auch im Präsenzunterricht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend einzuführen.

Mit der Reduzierung der physischen Kontakte wird das wirksamste Mittel des Infektionsschutzes angewendet. Zudem kann durch die Reduktion der möglichen Kontakte auch die Nachverfolgbarkeit von Infektionswegen vereinfacht werden. Gleichwirksame Alternativen dazu bestehen nicht.

Nachdem während des Weihnachtsfests und dem Jahreswechsel vermehrt physische Kontakte stattfanden, sind nach den Weihnachtstagen und dem Jahreswechsel restriktivere Maßnahmen gefragt. Durch die vorübergehenden Lockerungen zu Weihnachten sind vermehrte Infektionen zu befürchten. Entstehende Infektionsketten müssen möglichst kurz gehalten werden. Die Kontakte zu Weihnachten werden häufig als private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen erfolgen. Diese Kontakte bergen wegen der Dauer und Nähe ein hohes Übertragungsrisiko. Die Vertrautheit der Umgebung und des Personenkreises verleiten zusätzlich zu nachlassender Wachsamkeit gegenüber Infektionsgefahren. Ohne die zusätzliche Begrenzung persönlicher Kontakte besteht die Gefahr, dass das SARS-CoV-2 nicht zurückgedrängt werden kann.

In der derzeitigen, sehr dynamischen Phase ist eine Begrenzung der Neuinfektionen äußerst wichtig. Um dem exponentiellen Anstieg zu begegnen, muss eine Eindämmung möglichst kurzfristig erfolgen. Für die Nachverfolgung von Infektionen als Voraussetzung für die Isolierung von Infektionsfällen bestehen nur begrenzte Kapazitäten. Bei einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen können diese Kapazitäten schnell erschöpft sein. Dies macht einen effektiven Infektionsschutz in der aktuellen Lage notwendig.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos stehen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht und die Anordnung von weitgehenden Distanzunterricht Schüler in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Aufrechterhaltung des regulären Schulbetriebs. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Mit der Neuregelung der Maßnahmen im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird die 32. Allgemeinverfügung entbehrlich. Sie wird widerrufen. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden. Die Anordnungen in den vorgenannten Allgemeinverfügungen sind nicht begünstigend. Zudem war der jederzeitige Widerruf vorbehalten. Dem Widerruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez. i.V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -